

TRILUX Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (AVBN)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen für Unternehmer „AVBN“ gelten für Bestellungen der TRILUX GmbH & Co. KG, Arnsberg („TRILUX“) sowie der mit der TRILUX im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen der TRILUX-Gruppe (im Weiteren: „TRILUX-Unternehmen“ oder „Besteller“), wenn und soweit die TRILUX-Unternehmen diese AVBN einbeziehen. Die von dieser Regelung umfassten Konzerngesellschaften können auf der Homepage der TRILUX Group www.trilux.com eingesehen werden

1.2. Die AVBN gelten für Durchführung von Leistungen der Nach-/Subunternehmer (nachstehend „Unternehmer“) im Rahmen von Projekten des Bestellers bei Endkunden für die Umrüstung bestehender Beleuchtungsanlagen auf moderne, energieeffiziente Beleuchtungstechnologie (LED-Technologie), die Demontage und fachgerechte Entsorgung (mit Entsorgungsnachweis) bestehender Beleuchtungsanlagen und/ oder Montage, Installation und Inbetriebnahme von neuen Beleuchtungsanlagen und/oder die im Auftrag des Bestellers auszuführenden Instandsetzungs- und oder Instandhaltungsmaßnahmen an Beleuchtungsanlagen von Endkunden.

1.3. Entgegenstehende oder von unseren AVBN abweichende Bedingungen des Unternehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwaig anders lautenden und abweichenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Unternehmers wird hiermit widersprochen, und sie gelten als abbedungen, auch soweit sie bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden. Unsere AVBN gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVBN abweichender Bedingungen des Unternehmers die Leistungen des Unternehmers vorbehaltlos annehmen.

2. Vertrags- und Ausführungsgrundlagen, Prüfungspflicht des Unternehmers

2.1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge, wobei bei Widersprüchen und zur Auslegung des geschuldeten Leistungs- und/ oder Vergütungsumfangs die spezielleren Regelungen den allgemeinen Regelungen vorgehen. Sollten Zweifel zum geschuldeten Leistungsumfang verbleiben, steht

dem Besteller ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

a) Bestellung des TRILUX Unternehmens (Einzelauftrag);

b) Anforderungsprofil des Bestellers und/oder (die Leistungen des Unternehmers betreffender) Auszug des Hauptvertrages des Bestellers mit dem Endkunden;

c) diese AVBN;

d) Angebot des Unternehmers;

e) sämtliche jeweils geltenden einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen, Bestimmungen und Richtlinien sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI, VDE und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Fassung;

f) die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (**VOB**) Teil **B** und **C** in der zum Vertragsabschluss aktuell geltenden Fassung.

2.2. Der Unternehmer bestätigt, dass ihm die vorstehenden Vertragsbestandteile bekannt sind, er sämtliche Anlagen erhalten hat und er diese gewissenhaft auf ihre Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit hin geprüft hat.

3. Vertragsleistungen des Unternehmers

3.1. Der Unternehmer hat sämtliche geschuldeten Vertragsleistungen zur Umsetzung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Vertragsgrundlagen mängelfrei und innerhalb der vereinbarten Fristen und Termine zu erbringen.

3.2. Leistungsänderungen

3.2.1. Die Regelungen aus der VOB Teil B zur Anordnung des Bestellers von geänderten oder zusätzlichen Leistungen gemäß §§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B gelten nicht. An deren Stelle treten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 650b ff. BGB.

3.2.2. Dem Besteller steht das Recht zu, von dem Unternehmer Leistungsänderungen i. S. d. nach § 650b BGB zu begehren. Die Anordnung von Leistungsänderungen durch den Besteller hat in Textform zu erfolgen.

3.2.3. Das Leistungsänderungsrecht des Bestellers erfasst auch bauzeitbezogene Änderungen von Terminen und Fristen, sofern hierfür ein wichtiger Grund besteht, vgl. Ziffer 6.3 dieser AVBN.

3.2.4. Der Unternehmer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach dem Begehren des Bestellers zu einer Leistungsänderung, ein schriftliches Nachtragsangebot i. S. d. § 650 Abs. 1 Satz 2 BGB einzureichen. Das Nachtragsangebot wird – für den Fall der Annahme durch den Besteller – Gegenstand der zwischen den Parteien abzuschließenden Nachtragsvereinbarung in Textform. Das Formblatt „Nachtragsvereinbarung“ des Bestellers ist hierzu zu verwenden.

3.2.5. Das Nachtragsangebot des Unternehmers muss abschließend sein und folgende Mindestangaben ohne Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung enthalten:

a) prüfbare Darstellung des Inhalts der Leistungsänderung, z. B. über eine Leistungsbeschreibung oder ein Leistungsverzeichnis, sofern dies nicht von dem Besteller zur Verfügung gestellt wird;

b) prüfbare Darstellung der Mehr und Mindervergütung infolge der Leistungsänderung und zwar auf der Grundlage des § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB zu den tatsächlich erforderlichen Kosten einschließlich Zuschlägen. Hierfür sind die (voraussichtlichen) tatsächlich erforderlichen Kosten zu der Leistungsänderung (z. B. über Herstellkosten, Nachunternehmerangebote oder geschätzte erforderliche Kosten) und die (voraussichtlichen) hypothetisch erforderlichen Kosten der nicht ausgeführten Leistung anhand nachprüfbarer Belege zu erfassen und gegenüberstellen;

c) prüfbare Darstellung der Auswirkungen einer Leistungsänderung auf den Bauablauf, insbesondere zu einer Bauzeitverlängerung oder -verkürzung.

3.2.6. Sollten die Parteien keine Einigung über die Leistungsänderung oder den daraus resultierenden Mehr oder Minderaufwand erzielen und eine Nachtragsvereinbarung nicht zustande kommen, ist der Unternehmer zur Ausführung der Leistungsänderung 30 Tage nach dem Zugang des Änderungsbegehrens verpflichtet, wenn der Besteller die Leistungsänderung anordnet. Die 30 Tagesfrist kann im Einzelfall einvernehmlich zwischen den Parteien verkürzt werden. Die 30 Tagesfrist ist nicht einzuhalten, wenn die Leistungsänderung auf einer Behinderungsanzeige des Unternehmers beruht und damit absehbare Bauablaufstörungen vermieden werden sollen. Gleichermäßen gilt dies bei Gefahr in Verzug.

3.2.7. Die Anordnung von Leistungsänderungen erfolgt in Textform. **Zur Anordnung sind ausschließlich die Mitarbeiter der Fachabteilung Serviceteam Deutschland und Business Unit Lighting Solutions & Services des Bestellers befugt.**

3.2.8. Der Unternehmer ist ohne Vorliegen einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung oder einer Anordnung des Bestellers nach Ziffer 3.2.7. dieses Vertrages nicht befugt, Leistungsänderungen durchzuführen. Kommen aus seiner Sicht Leistungsänderungen in Betracht, so hat er die jeweilige Erforderlichkeit vor deren Ausführung dem Besteller unter Angabe der Gründe und der Vorlage eines schriftlichen Nachtragsangebots nach Maßgabe obiger Vorgaben anzuzeigen. Ohne vorherige schriftliche Anzeige und ohne Einhaltung der vorstehenden Nachtragsregelungen scheidet ein Ausgleich zum Mehr oder Minderaufwand aus, es sei denn, es liegt ein Fall der Gefahr in Verzug vor.

4. Vergütung

4.1. Vergütung

4.1.1. Für die Ausführung der Vertragsleistungen erhält der Unternehmer eine Vergütung, die sich aus der Summe der für die jeweiligen Vertragsleistungen vereinbaren

– Einheitspreisen sowie den tatsächlich ausgeführten, sowie nachgewiesenen Massen (Einheitspreispositionen) inkl. eines schriftlichen Aufmaßes und

– Pauschalpreisen (Pauschalpreispositionen)

gemäß dem aktuell gültigen Standardleistungsverzeichnis des Bestellers oder dem bestellten Angebot des Unternehmers für den jeweiligen Einzelauftrag, den verhandelten Nachlässen, Skonti und sonstigen preisbezogenen Bedingungen, die sich im Zweifel nach Maßgabe der Bestellung des Bestellers ergibt. Die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind grundsätzlich verbindliche Festpreise für die gesamte Dauer des Einzelauftrags/des Projekts. Etwas anderes gilt nur im Falle der Regelungen zu § 2 Abs. 3 VOB/B (Massenänderungen) und § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage); eine Erhöhung der Lohn, Material, Geräte und Stoffkosten ist somit grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit dies in dem Standardleistungsverzeichnis (soweit vorhanden) des Bestellers und dem Angebot des Unternehmers des Einzelauftrags nicht anders ausgewiesen ist, handelt es sich bei den dortigen Preisen um Brutto-Preise (einschl. derzeit gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer).

4.1.2. Mit den vereinbarten Einheits- und Pauschalpreisen sind alle zur vertragsgemäßen Ausführung des Unternehmers erforderlichen Vertragsleistungen abgegolten. Die vereinbarten Einheits- und

Pauschalpreise verstehen sich einschließlich aller erforderlichen Bau und Betriebsstoffe, Klein und Befestigungsmaterial, Geräte und Gerüstmieten, Vorhaltekosten, Wegegelder, Kost und Logis, Auslösungen, An und Abfuhr, Lohnkosten, Lohnnebenkosten, Überstunden und Leistungszuschläge, Gebühren und Kosten für Materialprüfverfahren. Mit den vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind zusätzlich zu den Nebenleistungen der Abschnitte 4.1 der einschlägigen ATV der VOB/C die im Einzelauftrag genannten Nebenleistungen abgegolten.

4.2. Stundenlohnarbeiten

Soweit Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, erfordert dies eine vorherige schriftliche ergänzende Vereinbarung zwischen den Parteien, in der diese Leistungen ausdrücklich als Stundenlohnarbeiten bezeichnet sind. Die jeweils einschlägigen Stundensätze aus dem beauftragten Angebot des Unternehmers oder des Standardleistungsverzeichnisses des Bestellers sind maßgebend. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

4.3. Vergütung von Leistungsänderungen

4.3.1. Die Vergütung von Leistungsänderungen richtet sich ausschließlich nach der schriftlichen Nachtragsvereinbarung der Parteien, die diese vor der Ausführung der Leistungsänderung auf der Grundlage des Nachtragsangebots des Unternehmers gemäß Ziffer 3.2.4. dieses Vertrages treffen.

4.3.2. Ohne schriftliche Nachtragsvereinbarung der Parteien richtet sich die Höhe des Vergütungsanspruchs des Unternehmers für Leistungsänderungen nach § 650c Abs. 1 BGB; die Regelungen der § 2 Abs. 5 – 8 VOB/B gelten nicht.

4.3.3. Der Mehr oder Minderaufwand infolge einer Leistungsänderung ist gemäß § 650c Abs. 1 BGB nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen zu ermitteln. Sollten die Parteien in dem Verhandlungsprotokoll keine Festlegung zu den Zuschlägen (Allg. Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) bei Leistungsänderungen getroffen haben, gelten widerlegbar vermutet Zuschläge von insgesamt 10 % als angemessen.

4.3.4. Der Rückgriff des Unternehmers auf die Urkalkulation zur Ermittlung der Vergütung für eine Leistungsänderung wird ausgeschlossen; die gesetzliche Vermutungsregelung des § 650c Abs. 2 BGB gilt nicht.

4.3.5. Nachlässe, Skonti und sonstige vereinbarte Abzüge

Sämtliche Nachlässe, Skonti und sonstigen Abschläge, die der Unternehmer zum Abschluss

dieses Vertrages gewährt hat, gelten uneingeschränkt auch bei der Abrechnung der Vergütung von Leistungsänderungen, es sei denn, dass die Parteien in der Nachtragsvereinbarung eine Abänderung hierzu vorgenommen haben.

4.4. Massenüberschreitungen

Der neue Einheitspreis bei einer Überschreitung der Massen i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B richtet sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten einschließlich angemessenen Zuschlägen; Ziffer 4.3.3. dieses Vertrages gilt bezüglich der Angemessenheit der Zuschläge entsprechend.

4.5. Abführung der Umsatzsteuer nach § 13b UStG

Soweit die Umsatzsteuer vom Besteller nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. In diesem Fall stellt der Unternehmer Rechnungen ohne Umsatzsteuer und der Besteller führt diese direkt an die zuständige Finanzbehörde ab. Der Unternehmer wird den Besteller bereits mit der Angebotsabgabe hierauf hinweisen.

5. Allgemeine Leistungspflichten des Unternehmers

Die allgemeinen Leistungspflichten des Unternehmers sind Bestandteil der geschuldeten Vertragsleistungen bei Ausführung der Einzelaufträge und ohne zusätzliche Vergütung zu beachten und einzuhalten.

5.1. Leistungserbringung

5.1.1. Der Unternehmer hat sich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn über sämtliche für seine Arbeiten relevanten örtlichen Verhältnisse und technische Einrichtungen und Anlagen am Ausführungsstandort, ggf. geltende behördliche Auflagen, Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen etc. zu informieren und seine Leistungen in Übereinstimmung mit diesen Umständen zu erbringen. Der Unternehmer hat die geschuldeten Vertragsleistungen höchstpersönlich auszuführen und an allen Projektbesprechungen selbst teilzunehmen, um eine in der Kommunikation störungsfreie Realisierung des Projekts zu gewährleisten. Zum Einsatz von Nachunternehmern ist der Unternehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt. Bei einer Weitergabe von Vertragsleistungen an Nachunternehmer hat der Unternehmer dem Besteller deren Kontaktdaten, die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer mitzuteilen.

5.1.2. Der Unternehmer übernimmt die Bauleitung für seine Leistungen. Der vom Unternehmer benannte (Fach-) Bau-/Projektleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, in Kenntnis der für die Ausführung maßgeblichen vertraglichen Unterlagen sein, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und die Unternehmer-Leistungen

überwachen, kontrollieren und so organisieren, dass eine ordnungsgemäße Ausführung der Unternehmerleistungen gewährleistet ist und Behinderungen des Bestellers oder des Endkunden bzw. dessen Betriebs ausgeschlossen sind. Er muss während der Ausführungszeiten auf der Baustelle anwesend sein und an Baubesprechungen teilnehmen. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen, Abstimmungen und Beschaffungen von Materialien und Geräten bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufs Sorge tragen.

5.1.3. Der Unternehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Unternehmer gestattet dem Besteller oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall der Weitervergabe von Vertragsleistungen an Nachunternehmer. Der Unternehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Besteller, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des Unternehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

5.1.4. Sollte der Unternehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.1.3. dieses Vertrages verstoßen, ist der Besteller vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

5.1.5. Beauftragt der Unternehmer Nachunternehmer, so stellt er den Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Besteller wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Unternehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Besteller die Verpflichtungen, welche Besteller und Unternehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleiher nach dem AÜG.

5.2. Vertretung des Unternehmers

Der Unternehmer benennt im Angebot einen Vertreter der durch den er bei der Abwicklung des jeweiligen Einzelauftrages umfassend vertreten wird.

5.3. Verkehrssicherungspflicht

Dem Unternehmer obliegen sämtliche Verkehrssicherungspflichten bei der Ausführung seiner Vertragsleistungen, insbesondere alle Maßnahmen zur Sicherung seiner Arbeitsbereiche sowie bei etwaiger Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums und private Flächen Dritter. Der Unternehmer verpflichtet sich, sämtliche zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich, selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Der Unternehmer ist dem Besteller zum Ersatz der dem Besteller entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Unternehmer die von ihm übernommenen Verkehrssicherungspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Nachunternehmers muss sich der Unternehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Der Unternehmer stellt den Besteller von sämtlichen zivil und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die aufgrund der schuldhaften Nichtbefolgung der vom Unternehmer übernommenen Verkehrssicherungspflichten gegen den Besteller geltend gemacht werden.

5.4. Bautagesberichte

Der Unternehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte über die erbrachten Vertragsleistungen sowie den Zustand der Arbeitsbereiche zu führen und diese wöchentlich dem Besteller vorzulegen. Der Besteller ist berechtigt, eine vom Inhalt abweichende Sachdarstellung im Bautagesbericht zu vermerken.

5.5. Kontrollrechte des Bestellers

Der Besteller und die fachlich Beteiligten (z. B. Architekt, Fachplaner, SiGeKo etc.) sind jederzeit berechtigt, die Arbeitsbereiche des Unternehmers zu betreten, an den Projektbesprechungen teilzunehmen und in die Planungs- und Bauunterlagen Einsicht zu nehmen. Der Besteller bzw. dessen Beauftragte erhalten zeitgerecht die erforderlichen Terminmitteilungen zu den Projektbesprechungen und die Protokolle aller regelmäßigen oder relevanten Projektbesprechungen. Der Besteller hat das Recht, sich durch Einsicht in alle Akten, Unterlagen oder Verträge mit Dritten über die Einhaltung der Vertragsbedingungen, die ordnungsgemäße Bauabwicklung und -durchführung zu informieren. Der Unternehmer ist verpflichtet, die geforderten Auskünfte auf Verlangen des Bestellers unverzüglich zu erteilen und dazu sämtliche baurelevanten Unterlagen (z.B. Ausführungspläne, Protokolle, technische Teile der Bauverträge einschließlich zugehöriger technischer Nachtragsvereinbarungen)

im Bauleitungsbüro in aktueller Fassung bereitzuhalten.

5.6. Arbeitsbereiche

Der Unternehmer hat seine Arbeitsbereiche sauber zu halten, und täglich zu reinigen (besenrein) und aufzuräumen. Der Unternehmer ist für den Schutz der von ihm erbrachten Vertragsleistungen vollumfänglich eigenverantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Schutz vor Beschädigung, Diebstahl und sonstigen, vor allem witterungsbedingten Einwirkungen. Nach der Fertigstellung der Vertragsleistungen und vor der Abnahme sind die von dem Unternehmer genutzten Lager und Arbeitsplätze in einem ordnungsgemäßen und geräumten Zustand zu bringen.

6. Ausführungsfristen

6.1. Vertragsfristen

Der Unternehmer hat die je Einzelauftrag auf Grundlage der Angebotsaufforderung des Bestellers oder einem Bauzeitenplan vereinbarten Termine (insbesondere der Gesamtfertigstellungstermin für alle Vertragsleistungen je Einzelauftrag) und Fristen als Vertragsfristen i. S. d. § 5 Abs. 1 VOB/B zwingend einzuhalten.

6.2. Vertragsstrafe

6.2.1. Gerät der Unternehmer mit einem Gesamtfertigstellungstermin eines Einzelauftrages in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10 % der Nettoauftragssumme des Einzelauftrages zu zahlen, die auf 5,0 % der Nettoauftragssumme des jeweiligen Einzelauftrages begrenzt wird.

Die Vertragsstrafe kann abweichend von § 11 Abs. 4 VOB/B bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten werden. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe gilt ebenso für den Fall der Vereinbarung eines neuen Gesamtfertigstellungstermins; einer gesonderten Vereinbarung zur Vertragsstrafe bedarf es in dem Fall nicht. Dasselbe gilt, sofern die Verschiebung des ursprünglichen Fertigstellungstermins auf Umständen beruht, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat und die nicht zu einer grundlegenden Neuordnung des Bauablaufs führen.

6.3. Bauzeitbezogene Änderungsrechte des Bestellers

Dem Besteller steht das Recht zu, die Vertragsfristen gemäß Ziffer 6.1 dieses Vertrages einseitig zu ändern, sofern hierfür aus Sicht des Bestellers ein wichtiger Grund besteht und die Änderung für den Unternehmer nicht unzumutbar ist. Dem Unternehmer steht ein

Vergütungsanspruch für den hieraus entstehenden Mehr oder Minderaufwand zu; Ziffer 4.3 dieses Vertrages gilt. Bei einer einseitigen Vorverlegung der Fertigstellungsfrist gilt die Vereinbarung zur Vertragsstrafe nicht. Die geänderten Termine und Fristen sind von dem Unternehmer zur mangelfreien Erbringung der geschuldeten Vertragsleistungen einzuhalten.

7. Baubehinderungen

7.1. Behinderungsanzeige

Ist der Unternehmer in der Ausführung der geschuldeten Vertragsleistungen behindert, hat er dem Besteller die hindernden Umstände zur jeweiligen Vertragsleistung und deren baubezogenen Auswirkungen unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die hindernden Tatsachen und deren Auswirkungen dem Besteller offenkundig i. S. d. § 6 Abs. 1 VOB/B bekannt sind. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Vertragsleistungen in den Bereichen fortzusetzen oder zu beginnen, in denen er nicht behindert ist, sofern dies nicht unmöglich ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Parteien über eine auszuführende Leistungsänderung verhandeln.

7.2. Witterungsbedingte Behinderungen

Bei „außergewöhnlich schlechtem Wetter“, mit dem „normalerweise“ bei der Abgabe eines Angebots (auch eines Nachtragsangebots) nicht gerechnet werden musste, werden die Ausführungsfristen nach Maßgabe nachstehender Regelung gemäß Ziffer 7.3 dieses Vertrages verlängert, sofern der Unternehmer die Behinderung nach Bekanntwerden unverzüglich schriftlich dem Besteller angezeigt hat. Weitergehende Vergütungs-, Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche werden wechselseitig ausgeschlossen. Zur Bewertung der „normalen“ Witterungsbedingungen gilt ein Betrachtungszeitraum von zurückliegend 20 Jahren. Im Übrigen gilt uneingeschränkt § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B, auch bei der Abgabe von Nachtragsangeboten zu Leistungsänderungen gemäß Ziffer 3.2 dieses Vertrages.

7.3. Verlängerung der Ausführungsfristen

Wird der Unternehmer in der Ausführung der Vertragsleistungen behindert, verlängern sich die Ausführungsfristen bzw. verschieben sich die Vertragstermine um die Dauer der Behinderung ohne Zuschläge für die Wiederaufnahme der Arbeiten und ohne Berücksichtigung von Auswirkungen durch eine etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

8. Abnahme

8.1. Abnahme

8.1.1. Die Abnahme der Vertragsleistungen des Unternehmers je Einzelauftrag findet erst nach vollständiger Fertigstellung sämtlicher Vertragsleistungen statt. Für die Bewertung der Vollständigkeit ist es unerheblich, ob es sich um Haupt oder Nebenleistungen handelt und welchen wirtschaftlichen Wert diesen beizumessen ist. Mindestens 2 Kalendertage vor der Abnahme sind dem Besteller folgende Unterlagen vorzulegen: Revisionsunterlagen und wartungsrelevante Unterlagen sowie die im Einzelauftrag bzw. Anforderungsprofil (einschl. Abnahmeprotokoll) geforderten Unterlagen. Die Vorlage der vorstehenden Unterlagen ist Abnahmevoraussetzung und berechtigen den Besteller bei Nichtvorliegen, Unvollständigkeiten oder Fehlern der Unterlagen zur Abnahmeverweigerung.

8.1.2. Die erbrachten Vertragsleistungen des Unternehmers sind je Einzelauftrag förmlich durch schriftliche Abnahmeerklärung des Bestellers abzunehmen. Hierzu ist das Formblatt „Abnahmeprotokoll“ des Bestellers zu verwenden. Teilabnahmen und fiktive Abnahmen nach der VOB/B sind ausgeschlossen. Im Falle einer fiktiven Abnahme nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB hat die Aufforderung zur Abnahme schriftlich mit einer Frist von mindestens 15 Kalendertagen zu erfolgen.

8.2. Zustandsfeststellung bei verweigerter Abnahme

Verlangt der Unternehmer nach § 650g Abs. 1 BGB nach einer Abnahmeverweigerung des Bestellers dessen Mitwirkung an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung, so hat er dies dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Zu einer einseitigen Festlegung eines Termins für die Zustandsfeststellung ist der Unternehmer – auch bei angemessener Fristsetzung – nur berechtigt, wenn er den Besteller zuvor schriftlich zu einer Terminvereinbarung aufgefordert hat und diese nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen zustande kommt.

9. Mängelansprüche und Verjährung

9.1. Die Mängelansprüche des Bestellers je Einzelauftrag richten sich nach den Regelungen der VOB/B und des BGB. Vertragsleistungen des Unternehmers, die schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt werden, hat der Unternehmer unverzüglich durch mangelfreie Vertragsleistungen zu ersetzen. Kommt der Unternehmer der Pflicht zur Beseitigung eines Mangels nicht nach, kann der Besteller ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und nach dem Ablauf der Frist den Mangel im Wege einer Ersatzvornahme beseitigen (§ 637 BGB). Einer ganz oder teilweisen Entziehung des Auftrags bedarf es nicht. Weitergehende Rechte des Bestellers

bleiben hiervon unberührt; u. a. das Recht zum Auftragsentzug.

9.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche je Einzelauftrag der Parteien richtet sich nach den Regelungen der VOB/B mit der Maßgabe, dass anstelle der Fristen des § 13 Abs. 4 VOB/B eine einheitliche Verjährungsfrist von 5 Jahren und 3 Monate gilt. Für Vertragsleistungen am Dach und an erdberührten Flächen sowie Abdichtungsarbeiten (besonders mangelanfällige Leistungen) gilt im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 10 Jahren und 3 Monaten. Die Regelung des § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B entfällt.

10. Rechnungen und Zahlungen

10.1. Rechnungen

10.1.1. Der Unternehmer ist berechtigt, je Einzelauftrag prüfbare Abschlagsrechnungen nach Maßgabe eines zwischen den Parteien etwaig schriftlich vereinbarten Zahlungsplans oder wenn ein solcher nicht vereinbart sein sollte, in regelmäßigen zeitlichen Abständen in Höhe des Wertes der erbrachten und geschuldeten Vertragsleistungen, zu stellen. Jeder Abschlagsrechnung ist eine prüfbare Aufstellung der ausgeführten Vertragsleistungen beizufügen.

10.1.2. Die Schlussrechnung je Einzelauftrag ist prüfbar aufzustellen und mit allen Anlagen (insbesondere einschl. sämtlicher Revisionsunterlagen) spätestens 2 Wochen nach der Fertigstellung und Abnahme der Vertragsleistungen beim Besteller einzureichen. Die Vergütung für vereinbarte Leistungsänderungen ist gesondert in der Schlussrechnung auszuweisen. Die Schlussrechnung hat die erfolgten Abschlagszahlungen und den jeweiligen Rechnungsbetrag und die ggf. hierauf geleistete Umsatzsteuer auszuweisen, soweit nicht § 13b UStG einschlägig ist.

10.2. Mindestangaben in den Rechnungen

Sämtliche Rechnungen des Unternehmers je Einzelauftrag sind in einfacher Ausfertigung unter Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beim Besteller einzureichen und müssen mindestens die gesetzlichen Vorgaben und folgende formale Mindestvorgaben erfüllen: Rechnungs-Nr. und Datum, Name des Bestellers und des Unternehmers, Auftrags-Nr. des Bestellers, Angabe des Ausführungsstandorts, alle nach den steuerrechtlichen Regelungen erforderlichen Angaben und sonstigen Angaben nach diesem Vertrag für eine prüfbare Rechnung.

10.3. Fälligkeit der Zahlungen

Der jeweilige Anspruch des Unternehmers auf Zahlung der Abschlagsrechnung wird innerhalb von 30 Kalendertagen und der Anspruch auf Zahlung der

Schlussrechnung spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils berechnet nach Zugang einer prüffähigen Rechnung beim Besteller fällig. Die Fälligkeit der Schlussrechnungsforderung erfordert zudem die Abnahme der Vertragsleistungen.

10.4. Kein Anerkenntnis zum Leistungsstand oder Zustand

Die Prüfung und Bezahlung von Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung stellt kein Anerkenntnis zum erreichten Leistungsstand oder des Leistungszustandes oder der Leistungsänderung oder der Vergütung der Leistungsänderung dar.

10.5. Freistellungsbescheinigung nach § 48b EstG

Der Unternehmer hat dem Besteller bei Abschluss des Einzelauftrags eine wirksame – gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 48b EstG vorzulegen. Ohne Vorlage einer wirksamen – gültigen Freistellungsbescheinigung wird der Besteller von fälligen Vergütungsansprüchen des Unternehmers 15 % des jeweiligen Bruttobetrag einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer an das zuständige Finanzamt zahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Wirksamkeit – Gültigkeit – der Freistellungsbescheinigung während der Vertragslaufzeit enden sollte und keine neue Bescheinigung eingereicht wird.

11. Kündigung des Vertrages

11.1. Zur Kündigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

11.2. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Besteller zu vertreten hat oder kündigt der Besteller, ohne dass ein vom Unternehmer zu vertretender Grund vorliegt, steht dem Unternehmer die vertraglich vereinbarte Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu; für den übrigen Teil der Vergütung muss er sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.; es gilt § 648 Satz 3 BGB.

11.3. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Unternehmer zu vertreten hat, hat der Unternehmer nur Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten und für den Besteller uneingeschränkt verwertbaren oder bereits verwerteten Vertragsleistungen.

11.4. Der Unternehmer ist im Falle einer Kündigung verpflichtet, dem Besteller sämtliche im Zusammenhang zu dem Bauvorhaben stehenden Unterlagen, die sich in seinem Besitz befinden,

insbesondere Zeichnungen, Pläne, Planungsunterlagen und Berechnungen auf erstes Anfordern in digitaler Form auf Datenträgern (gängiges und bearbeitbares Dateiformat) und in Papierform (in durchnummerierten und beschrifteten Aktenordnern mit Inhaltsverzeichnis) zu übergeben. Dem Unternehmer steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu.

11.5. Will eine Partei nach einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes gemäß § 648a Abs. 4 BGB verlangen, so hat sie dies der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

12. Besondere Aufhebungstatbestände

Neben in diesen AVBN aufgeführten Rechten zum Rücktritt vom oder der Kündigung Vertrag(es) können wir ferner zurücktreten oder außerordentlich kündigen, wenn über das Vermögen des Unternehmers das (vorläufige) Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Unternehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Gleiches gilt, wenn Gründe eintreten, die den Unternehmer an einer Ausführung der Lieferung hindern (z. B. durch einstweilige Verfügung eines Gerichts oder durch Anordnung einer Behörde) und diese Gründe länger als einen Zeitraum von 2 Monaten ununterbrochen andauern sowie bei dem Bekanntwerden einer unzulässigen Wettbewerbsabrede oder uns betreffender Korruptionstatbestände.

13. Sicherheiten

13.1. Vertragserfüllungssicherheit

Der Unternehmer hat eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme je Einzelauftrag zu leisten. Stellt der Unternehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach dem Vertragsabschluss des je Einzelauftrags weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Besteller berechtigt, Abschlagszahlungen für diesen Einzelauftrag um jeweils höchstens 10 % zu kürzen und diesen Betrag einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst alle Ansprüche des Bestellers auf die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistungen des Unternehmers einschließlich des Rückzahlungsanspruchs bei zu viel geleisteten Abschlagszahlungen bis zur Abnahme. Der Besteller gibt dem Unternehmer die Vertragserfüllungssicherheit bei der Abnahme Zug um Zug gegen Gestellung der gemäß Ziffer 13.2 vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche zurück, es sei denn, dass Ansprüche des Bestellers, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der Besteller für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

13.2. Mängelansprüchesicherheit

Der Unternehmer hat eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme je Einzelauftrag zu leisten. Die Sicherheit umfasst alle Mängelansprüche im Zeitpunkt nach der Abnahme. Der Besteller ist berechtigt, von der Netto-Schlussrechnungssumme je Einzelauftrag einen entsprechenden Einbehalt vorzunehmen, wenn der Unternehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine andere Sicherheit gestellt hat. Die Mängelansprüchesicherheit ist nach Ablauf von 5 Jahren und 3 Monaten nach Abnahme der Leistungen des jeweiligen Einzelauftrags an den Unternehmer in voller Höhe zurückzugeben. Gehören zum Leistungsumfang des jeweiligen Einzelauftrags des Unternehmers besonders mangelanfällige Leistungen, für die nach 8.2 (Zustandsfeststellung bei verweigerter Abnahme) dieses Vertrages eine verlängerte Verjährungsfrist von 10 Jahren und 3 Monaten seit Abnahme der Leistungen des jeweiligen Einzelauftrags gilt, kann der Unternehmer von dem Besteller verlangen, die Mängelansprüchesicherheit nach Ablauf von 5 Jahren und 3 Monaten bis zum Ablauf der restlichen Verjährungsfrist von weiteren 5 Jahren auf einen Anteil von 5 % des Nettovergütungsanteils der Schlussrechnung für die mangelanfälligen Leistungen zu reduzieren. Der Unternehmer weist dem Besteller in diesem Fall den Vergütungsanteil für die mangelanfälligen Leistungen anhand der Urkalkulation des Einzelauftrags nach. Nach Ablauf von 10 Jahren und 3 Monaten seit Abnahme der Leistungen des jeweiligen Einzelauftrags ist die reduzierte Mängelansprüchesicherheit an den Unternehmer zurückzugeben. Sollten zu dem jeweiligen Rückgabezeitpunkt die geltend gemachten berechtigten Ansprüche des Bestellers noch nicht erfüllt sind, darf dieser einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

13.3. Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, sind folgende Vorgaben einzuhalten: Der Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, unbeding, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§§ 771 Abs. 1 BGB) abgegeben werden und die Erklärung enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor Ablauf der mit der jeweiligen Bürgschaft gesicherten Ansprüche verjähren. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Sitz des Bestellers ist.

13.4. Regelung im Einzelauftrag

In jedem Einzelauftrag kann geregelt werden, ob und welche der vorgenannten Bürgschaften von dem Besteller gefordert werden.

14. Versicherungen des Unternehmers

14.1. Mit Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Unternehmer, dass die Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung je Versicherungsfall mindestens betragen:

für Personenschäden	1 Mio. €
für Sach- und Vermögensschäden	1 Mio. €

14.2. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet eine Montageversicherung mindestens in Höhe der Nettoauftragssumme und die gesetzliche Unfallversicherung für die eigenen Mitarbeiter, einzudecken und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Unternehmer hat ferner den Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung für Mitarbeiter von seinen Nachunternehmern sicherzustellen.

14.3. Die Nachweise über die Versicherungen ist dem Besteller auf Anforderung hin innerhalb von 10 Kalendertagen vorzulegen. Der Versicherungsschutz ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten.

15. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Abtretung von Forderungen des Unternehmers gegen den Besteller bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Teilt der Unternehmer für die Abtretung sachlich berechnete Gründe mit, darf der Besteller die Zustimmung nicht verweigern. Der Unternehmer ist zur Aufrechnung und zu einem Zurückbehaltungsrecht gegen Forderungen des Bestellers nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen des Unternehmers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

16. Urheber und Nutzungsrechte

Der Unternehmer überträgt dem Besteller die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des der Einzelaufträge. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung von Einzelaufträgen.

17. Gesellschaftliche Verantwortung, Umweltschutz, Datenschutz

17.1. TRILUX Gesellschaften haben sich dem [ZVEI-VDMA Code of Conduct](#), einsehbar auf Internetseite des ZVEI (Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie), angeschlossen und erwarten von dem Unternehmer die Einhaltung dieser sich an international etablierten Maßstäben orientierenden

Bestimmungen. TRILUX ist bestrebt die Grundsätze in der gesamten Wertschöpfungskette, soweit der Einflussbereich reicht, durchzusetzen und hat seine Erwartungshaltung an seine Unternehmer in dem [TRILUX Lieferantenkodex](#) niedergeschrieben. Der Unternehmer unternimmt daher alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die Compliance und Nachhaltigkeit in der gesamten Liefer- und Leistungskette zu fördern, insbesondere die im ZVEI-VDMA Code of Conduct, in dem TRILUX Lieferantenkodex oder in einem gleichwertigen eigenen Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden.

- 17.2. Auf Anforderung soll uns im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Maßnahmen berichtet werden und nach Möglichkeit im Rahmen von Audits eine Überprüfung möglich gemacht werden, sodass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf den Wettbewerb bezogener oder schützenswerter Informationen besteht hieraus nicht.
- 17.3. Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der Unternehmer die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Insbesondere bei der Verwendung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat der Unternehmer Vorsorge gegen ein Auslaufen etc. zu treffen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen.
- 17.4. Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der Unternehmer ferner, soweit er personenbezogene Daten verarbeitet, die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Bei Verarbeitung im Auftrag von uns wird er vor Beginn einer unserer Muster entsprechende Auftragsdatenvereinbarung (AV) abschließen. Leistungen müssen mindestens dem Stand der Technik, nach den Grundsätzen Privacy by Design und Privacy by Default konzipiert und konfiguriert und so beschaffen sein, dass wir unseren datenschutzrechtlichen Pflichten nachkommen können.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendes Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und allen Einzelaufträgen ist der Ort des Bauvorhabens; im Übrigen der Sitz des Bestellers. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und allen Einzelaufträgen ist Gerichtsstand der Sitz des Bestellers. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

18.2. Schriftform, digitale Unterschrift

Die Unterzeichnung der Vereinbarungen kann auf einem Gegenstück oder auf mehreren gleichlautenden Gegenstücken erfolgen, wenn jeder Vertragspartner das jeweils für den anderen Vertragspartner bestimmte Gegenstück unterzeichnet, die zusammen ein und dieselbe Vereinbarung darstellen. Jedes so signierte Gegenstück wird von den Parteien als Vereinbarung akzeptiert.

Die Vertragspartner bestätigen mit der Unterschrift, dass sie mit der Abwicklung, Unterzeichnung mittels elektronischer Medien, dem Erhalt von Informationen und Offenlegungen auf elektronischem Weg und dem Einsatz von elektronischen Signaturen (z.B. AdobeSign, DocuSign) anstelle von Unterlagen in Papierform bzw. Unterschriften auf Papierdokumenten einverstanden sind. Die Vertragspartner haben zur Kenntnis genommen, dass sie nicht verpflichtet sind, dem Erhalt von Informationen und Offenlegungen auf elektronischem Wege zuzustimmen oder Dokumente elektronisch zu unterschreiben. Auf Wunsch erhält jede der Vertragspartner die Unterlagen in Papierform und kann die Zustimmung zum elektronischen Geschäftsverkehr jederzeit widerrufen.

18.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder Teile der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder die Vertragsbestimmungen Lücken aufweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer als Rahmenvereinbarung

1. Laufzeit

- 1.1. Die Parteien vereinbaren hiermit die auf www.trilux.com/Lieferanten einsehbaren AVBN als Vertragsgrundlage für alle Bestellungen des Bestellers beim Unternehmer ab _____ (Vertragsbeginn), ohne dass diese nochmal vereinbart werden müssen, mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich kündbar, nach Maßgabe folgender zusätzlicher Regelungen.
- 1.2. Der Besteller ist berechtigt, während der Laufzeit des Rahmenvertrages dem Unternehmer Angebotsanfragen für Vertragsleistungen zu übersenden. Der Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Besteller spätestens **innerhalb von 8 Werktagen** nach Zugang der Anfrage ein verbindliches schriftliches Angebot zu den in der Anfrage des Bestellers und den in diesem Rahmenvertrag benannten Konditionen zu übersenden. Der Unternehmer ist 30 Kalendertage nach Zugang des jeweiligen Angebots beim Besteller an dieses gebunden.
- 1.3. Das Angebot muss folgende Mindestangaben enthalten: das Angebotsdatum, die Angebotsanfrage-Nr. des Bestellers, die Namen des Bestellers und des Unternehmers, eine genaue Leistungsbeschreibung, eine positionsweise Bezeichnung der Vertragsleistungen, Mengen/Massen und Preise (detailliertes Leistungsverzeichnis), Angabe des Ausführungsstandorts und die Bestätigung der Vertragsfristen oder Vertragstermine aus der Angebotsanfrage.
- 1.4. Der Unternehmer ist nur aus wichtigen Gründen, wie z. B. mangelnde Personalkapazitäten berechtigt, die Abgabe eines Angebots oder die Ausführung der angefragten Vertragsleistungen **spätestens 3 Werktage** nach Zugang der Angebotsanfrage des Bestellers unter schriftlicher Angabe der Gründe abzulehnen. Der Abschluss des Einzelauftrags zur Ausführung der jeweiligen Vertragsleistungen erfolgt durch eine schriftliche Auftragserteilung oder einfache E-Mail des Bestellers an den Unternehmer. Nachträgliche Änderungen eines Einzelauftrags können in Textform von den Projektleitern der Parteien vereinbart werden.
- 1.5. Nachträgliche Abänderungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

2. Nachunternehmerbescheinigungen für die Ausführung von Bauleistungen

- 2.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Besteller die nachfolgend genannten Bescheinigungen unverzüglich, spätestens bei Abschluss eines Rahmenvertrages mit dem Besteller für die Ausführung von Bauleistungen zu übergeben:
- aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter 1 Woche)
 - Nachweis über die Gewerbeanmeldung;
 - Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle;
 - Bescheinigung des Finanzamts über die Ansässigkeit im Inland nach § 13 b Abs. 4 S. 3 UStG;
 - Angabe des für den Unternehmer zuständigen Finanzamts nebst Steuernummer;
 - gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG);
 - Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung im Umfang der gemäß Bauvertrag vereinbarten Deckungssummen;
 - Beitragserfüllungsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Abführung der Unfallversicherungsbeiträge;
 - Nachweis über Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft bzw. über die Freistellung hiervon
- 2.2. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Besteller umgehend schriftlich über Änderungen der vorbenannten Bescheinigungen zu informieren und dem Besteller umgehend aktuell gültige Bescheinigungen zu übersenden, sofern die bislang vorgelegten Bescheinigungen befristet waren und nunmehr abgelaufen oder aus anderen Gründen nicht mehr gültig sind.

3. Anlagen zum Rahmenvertrag

- Nachtragsvereinbarung (Formblatt)
- Abnahmeprotokoll (Formblatt)
- _____

Firma, Anschrift, Unterschrift Unternehmer:

Firma Anschrift, Unterschrift TRILUX (Besteller):
